

RS Vwgh 1995/8/2 94/13/0207

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.08.1995

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §34 Abs1;

EStG 1988 §34 Abs2;

EStG 1988 §34 Abs3;

EStG 1988 §34 Abs7;

Rechtssatz

Besondere Umstände wie Krankheit oder Pflegebedürftigkeit werden im Gesetz nicht ausdrücklich gefordert, deren Notwendigkeit ergibt sich aber aus dem Zwangsläufigkeitsbegriff des § 34 Abs 3 EStG 1988. Damit können etwa Aufwendungen für die Haushaltshilfe eines Alleinstehenden nur dann als außergewöhnliche Belastung Berücksichtigung finden, wenn sich dieser aus tatsächlichen Gründen (insbesondere Krankheit) der Beschäftigung einer Haushaltshilfe NICHT ENTZIEHEN kann (Hinweis Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuer-Handbuch, Tz 38 zu § 34). Auch im Verhältnis zu haushaltsangehörigen Kindern könnten die Aufwendungen für die Haushälterin unter Beachtung des § 34 Abs 7 EStG 1988 nur dann Berücksichtigung finden, wenn diese zB wegen Alter oder Krankheit betreuungsbedürftig wären (Hinweis Hofstätter/Reichel, Die Einkommensteuer, Kommentar, § 34 EStG 1988, Einzelfälle).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994130207.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at